

# Befahren und Parken der Kleingartenanlage

## Gartenordnung des Landesverbandes

6.2. Das Reparieren und Waschen von Kraftfahrzeugen und Wohnwagen ist im Bereich der Kleingartenanlagen untersagt. Das Befahren der Wege (außer durch behinderte Personen) ist im Anlagenbereich nicht statthaft. Das Abstellen und Parken von Kraftfahrzeugen ist nur auf den ausdrücklich dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt.

**Beschluss-Nr.: 4/2007 vom 24. August 2007**

### zu Ziffer 6.2 der Gartenordnung

Das Befahren der Kleingartenanlage mit Krafträdern jeglicher Art ist verboten. PKW dürfen die Kleingartenanlage nur auf den ausgewiesenen Wegen und nur zum Transport von gehbehinderten Personen bzw. von schweren sperrigen Materialien befahren. Das Befahren der Wege mit Kleintransportern und in Ausnahmefällen mit LKW ist nur auf den dafür freigegebenen Wegen (Hauptweg und eingeschränkt Kaninchenweg bis zum Parkplatz) statthaft. Das Parken von PKW ist nur auf dem ausgewiesenen Parkplatz am Kaninchenweg zulässig. Das Befahren und Parken in der Kleingartenanlage erfolgt auf eigene Gefahr.

### Wie sieht die rechtliche Lage aus????

Kraftfahrzeuge in der Kleingartenanlage

**Das Befahren der Kleingartenanlage (KGA) mit Kraftfahrzeugen (Kfz) und das „wilde Parken“ auf deren Flächen stoßen immer wieder auf Unverständnis und Ablehnung. Da werden Gartenfreunde belästigt, Gemeinschaftswege beschädigt, bedeutungslose tragfähige Gegenstände per PKW nahe an den Kleingarten gefahren usw. Wie ist die Rechtslage und welche Verantwortung trägt der Kleingärtnerverein?**

Das Befahren der KGA mit Kfz aller Art und anderen motorgetriebenen Fahrzeugen ist, soweit keine Ausnahmesituation bzw. Ausnahmegenehmigung seitens des Betreibers der KGA vorliegt, sowohl für Kleingartenpächter als auch für Besucher und Gäste der KGA und für im Auftrag von Pächtern oder Gästen – z.B. der Vereinsgaststätte – handelnden Personen (so auch für Taxifahrer) grundsätzlich untersagt. Betreiber der KGA sind die Kleingärtnervereine (KGV).

Aus dem Zutrittsrecht zur KGA ergibt sich kein Zufahrtsrecht mit Kfz! Aus dem Recht zur kleingärtnerischen Nutzung und zur Anlage von Gemeinschaftsflächen/Gemeinschaftseinrichtungen auf gepachteten fremden Grund und Boden ergibt sich nicht schematisch für den KGV das Recht, Flächen als befestigte Zufahrtswege und Abstell- oder Parkflächen anzulegen und als solche zu nutzen. Die rechtlich geschützten Interessen der Bodeneigentümer sind zu wahren, Gesetze und einschlägigen kommunale Regelungen sind zu beachten!

Das zeitlich begrenzte Abstellen und Parken von Kfz innerhalb der KGA ist nur auf den durch den KGV dafür ausgewiesenen Flächen oder im Einzelfall auf der zugewiesenen Fläche (z.B. zum Be- und Entladen) und auf der Grundlage einer durch den KGV erteilten personengebundenen Genehmigung erlaubt. In diesen Fällen sind die vom Betreiber der KGA festgelegten Zufahrtswege zu benutzen.

Es sei an dieser Stelle auch darauf hingewiesen, dass die Öffnung der Außeneinfriedung der KGA zum Befahren der Pachtsache und das Abstellen des Kfz im Kleingarten unzulässig sind und eine schwerwiegende Vertragsverletzung seitens des Pächters darstellt.

Diese Grundpositionen des LV und seiner Mitgliedsvereine ergeben sich eindeutig aus der aktuellen Kleingartenordnung (KGO). Sie entspricht der herrschenden Rechtsmeinung und ist eine bundesweit geübte Praxis.

Von diesem generellen Verbot, das versteht sich von selbst, ist das Befahren der KGA mit Kfz zur Abwendung von lebensbedrohlichen Zuständen für Menschen und zur Abwendung bzw. Bekämpfung von Gefahren für die Sicherheit der KGA – soweit es die örtlichen Gegebenheiten überhaupt zulassen – ausgenommen. Ausgenommen von diesem Verbot sind ebenso Fahrten mit elektrobetriebenen Krankenfahr- bzw. Rollstühlen oder ähnlichen Fortbewegungshilfen für körperlich gebrechliche oder behinderte Personen.

Auch Ausnahmegenehmigungen sind unter bestimmten Bedingungen unumgänglich. Gemeint ist das Befahren der KGA mit Kfz zum Transport von Sachen (u.a. Baumaterialien, Abriss- bzw. Brandschutt, Einrichtungsgegenstände), die den Transport mittels Kfz wegen ihrer Größe und ihres Gewichts notwendig machen. Ausnahmegenehmigungen sind auch unumgänglich für Fahrten zur Ver- und Entsorgung von Fäkalien, Müll, u.a. Sachen von/aus Gemeinschaftseinrichtungen einschließlich der Vereinsgaststätte.

Es liegt generell in Verantwortung des KGV als Betreiber der KGA die notwendigen rechtlichen Voraussetzungen für die Herrichtung von Abstell-/Parkflächen für Kfz innerhalb der KGA und die Rahmenbedingungen für die Befahrbarkeit von Gemeinschaftsflächen bzw. das Abstellen/Parken von Kfz und den (weitestgehenden) Ausschluss von Schädigungen des Mutterbodens sowie die Belästigung/Beeinträchtigung von angrenzenden Kleingartenpächtern durch Lärm, Abgase u.ä. zu schaffen. Ihm obliegt zugleich die Verantwortung, klare Regelungen zu verabschieden, wer unter welchen Voraussetzungen zum Befahren der KGA und zum Abstellen/Parken innerhalb der KGA berechtigt ist.

In die Verantwortung des Betreibers der KGA gehört auch, zu gewährleisten, dass ein dem im Hausrecht zuwiderlaufendes Verhalten vorgebeugt und konsequent unter Ausschöpfung rechtlicher Möglichkeiten gegen Personen vorgegangen wird, die gegen Verbote verstoßen und dem KGV materiellen Schaden zugefügt haben. Bei der Erteilung der Ausnahmegenehmigung sollten daher Angaben über die Person des Fahrzeugführers und das Kfz-Kennzeichen protokollarisch gesichert werden.

Es ist keinesfalls abwegig, Eingänge, die ein Befahren mit Kfz objektiv möglich machen, durch verschließbare Schranken, Poller oder Torhälften zu sichern und die Schlüssel nur im Zusammenhang mit der Erteilung Zufahrtsgenehmigung zeitlich begrenzt (ggf. gegen eine Sicherheitsleistung) auszuhändigen. Werden derartige Sicherheitsvorkehrungen des KGV, die ein unkontrolliertes/ungenehmigtes Befahren verhindern sollen, vorsätzlich beseitigt oder zerstört, liegt nicht nur eine schwerwiegende Vertragsverletzung vor. In bestimmten Fällen sind ggf. weitere rechtliche Schritte (so auch eine Strafanzeige und Schadensersatzforderungen) zu prüfen.

Abschließend soll darauf hingewiesen werden, dass jede Person, die im Zusammenhang mit unberechtigten oder berechtigten Befahren einer KGA mit einem Kfz/Fortbewegungshilfen oder dem Abstellen/Parken auf den dafür ausgewiesenen Flächen dem KGV, Pächtern, Besuchern/Gästen Schaden (Gesundheitsschaden, Schaden am Eigentum) zufügt, nach zivilrechtlichen Grundsätzen haftet. Dies trifft auch auf Schadensereignisse zu, die von Pächtern beauftragten Fahrzeugführern verursacht werden. Der Verursacher ist zum Schadensersatz und zur Beseitigung des Schadens verpflichtet!

Der KGV haftet auch nicht für Schäden an Kfz, die beim ungenehmigten oder genehmigten Befahren der KGA oder beim Abstellen/Parken auf den dafür vorgesehenen/zugewiesenen Flächen entstehen. Der KGV sollte jedoch, um Rechtsstreitigkeiten wegen Schadensersatzforderungen Dritter vorzubeugen bzw. das Prozessrisiko zu mindern, vor Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Befahren der KGA mit einem Kfz das mögliche Gefahrenpotential einschätzen und sich für ein Versagen der Genehmigung oder konkrete Auflagen entscheiden.

Dr. Wolfgang Rößger